

## Synopse

### Änderung § 7a Spitalgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **826.11**  
 Aufgehoben: –

| Geltendes Recht   | [M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 17. September 2024 (Vernehmlassungsversion)   |
|---|--|
|   | <b>Spitalgesetz</b>  |
|   | <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p> |
|   | <b>I.</b>  |
|   | Der Erlass BGS <a href="#">826.11</a> , Spitalgesetz vom 29. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2017), wird wie folgt geändert:   |
| <b>Spitalgesetz</b>   |  |
| vom 29. Oktober 1998  |  |
| <i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>                                      |  |
| gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ], | gestützt auf <del>§ 41 Bst. b</del> § 41 Abs. 1 Bst. b der <del>Kantonsverfassung</del> Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS <a href="#">111.1</a> ],            |
| <i>beschliesst:</i>   |  |
| <b>§ 3</b><br>Definitionen  |  |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 17. September 2024<br/>(Vernehmlassungsversion)</b>  |
|---|--|
| <p><sup>1</sup> Spitäler sind alle Einrichtungen, die der stationären Behandlung akuter Krankheiten oder der stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dienen, unter Einschluss der angegliederten ambulanten Untersuchungs- und Behandlungsstrukturen.</p> <p><sup>2</sup> Listenspitäler sind Spitäler oder Geburtshäuser, die auf der Spitalliste des Kantons Zug aufgeführt sind.</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p> <p>d) ...</p> <p><sup>3</sup> Vertragsspitäler sind Nichtlistenspitäler, die mit den Krankenversicherern Verträge über die Vergütung von Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgeschlossen haben.</p> <p><sup>4</sup> Die stationäre Langzeitpflege schliesst ein:</p> <p>a) Altersheime mit Pflegeabteilung,</p> <p>b) Altersheime mit dezentraler Pflege,</p> <p>c) Pflegeheime,</p> <p>d) Pflegewohnungen</p> <p><sup>5</sup> Im Übrigen gilt die Terminologie gemäss KVG.</p> | <p><sup>5</sup> Im Übrigen gilt die Terminologie gemäss <del>KVG</del> Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994[SR <a href="#">832.10</a>].</p> |
| <p><b>§ 7a</b><br/>Gemeinden</p>  |  |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 17. September 2024<br/>(Vernehmlassungsversion)</b>   |
|---|---|
| <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für eine einheitliche Taxberechnung in der Langzeitpflege. Solange die effektiven Kosten nicht ausgewiesen werden können, gelten die von der Lehre und Rechtsprechung entwickelten normativen Ansätze.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden legen gemeinsam die Leistungsaufträge für die spezialisierte Langzeitpflegeversorgung und für die Akut- und Übergangspflege fest und bestimmen deren Abgeltungen. Sie setzen gemeinsam im Rahmen des Bundesrechts die Höhe der Patientenbeteiligung für ambulante und stationäre Pflegeleistungen für das Kantonsgebiet einheitlich fest. Kommen sie diesen Aufgaben nicht zeitgerecht nach, handelt der Regierungsrat an ihrer Stelle.</p> | <p><sup>1a</sup> Die Gemeinden sorgen für die Beratung und Koordination in Fragen der Pflege und Unterstützung im Alter.</p> <p><sup>1b</sup> Bei Gefährdung der Versorgung der Zuger Bevölkerung mit stationärer Langzeitpflege legen die Gemeinden gemeinsam Anforderungen für einen Eintritt in eine Institution der stationären Langzeitpflege fest. Namentlich können sie den Eintritt vom Grad der Pflegebedürftigkeit abhängig machen. Davon ausgenommen sind Eintritte in Institutionen der Langzeitpflege, die gleichzeitig der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE[BGS 861.52]) unterstellt sind. Wenn die Gemeinden entsprechende Anforderungen festlegen, informieren sie die Gesundheitsdirektion. Bei Uneinigkeit handelt die Gesundheitsdirektion an Stelle der Gemeinden.</p> <p><sup>1c</sup> Die Gemeinden bezeichnen eine fachlich unabhängige Abklärungsstelle, die im Einzelfall mit einem standardisierten Verfahren prüft, ob die Anforderungen gemäss Abs. 1b erfüllt sind. Sind die Anforderungen erfüllt, stellt sie dies mittels Verfügung fest. Die zuständigen Gemeinden übernehmen die Finanzierung der Restkosten der Pflege gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG[SR 832.10] in Verbindung mit Art. 7a Abs. 3 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995[SR 832.112.31] nur, wenn eine entsprechende Verfügung vorliegt.</p> <p><sup>1d</sup> Die Abklärungsstelle ist berechtigt diejenigen Personendaten zu erheben, die zur Überprüfung der Anforderungen gemäss Abs. 1b unerlässlich sind. Die betroffene Person ist zur entsprechenden Mitwirkung verpflichtet.</p> |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 17. September 2024<br/>(Vernehmlassungsversion)</b>  |
|--|--|
| <p><sup>3</sup> Die Standortgemeinden sind im übrigen Bereich der Langzeitpflege zuständig,</p> <p>a) die Leistungsaufträge festzulegen;</p> <p>b) die gemeinwirtschaftlichen Leistungen und deren Vergütung zu bestimmen;</p> <p>c) mit den Leistungserbringern die Pflege-, Betreuungs- und Pensionstaxen zu vereinbaren. Kommt keine tarifliche Einigung zustande, so setzt die Gemeinde die Taxen in einer Verfügung fest.</p> <p><sup>4</sup> Anknüpfungstatbestand für die Kostenübernahmeverpflichtung der Gemeinde bildet der zivilrechtliche Wohnsitz bzw. bei der stationären Langzeitpflege der zivilrechtliche Wohnsitz der pflegebedürftigen Person im Zeitpunkt des Eintritts in die Pflegeinstitution.</p>  |  |
| <p><b>§ 10</b><br/>Stationäre Langzeitpflege und spitalexterne Gesundheits- und Krankenpflege</p> <p><sup>1</sup> Die Institutionen der stationären Langzeitpflege erheben Tarife nach einem Rahmentarif, der durch den Regierungsrat genehmigt wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden übernehmen für ihre Einwohner und Einwohnerinnen die ungedeckten Pflegekosten der stationären Langzeitpflege und die ungedeckten Betriebskosten der folgenden spitalexternen Dienstleistungen:</p> <p>a) Gemeindegemeindepflege</p> <p>b) Familienhilfe/Hauspflege</p> <p>c) Haushilfe</p> <p>d) Mahlzeitendienst</p> <p><sup>3</sup> Die Institutionen der stationären Langzeitpflege und die spitalexternen Dienstleistenden müssen sich an die vertraglich und behördlich festgelegten Tarife und Preise halten und dürfen den betroffenen Personen für darin inbegriffene Leistungen keine weitergehenden Vergütungen berechnen.</p> | <p><sup>2</sup> Die Gemeinden übernehmen für ihre <del>Einwohner</del><u>Einwohnerinnen</u> und <del>Einwohnerinnen</del><u>Einwohner</u> die ungedeckten Pflegekosten der stationären Langzeitpflege und <del>die ungedeckten Betriebskosten der folgenden spitalexternen</del><u>leisten Beiträge an die Kosten folgender spitalexternen</u> Dienstleistungen:</p> |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 17. September 2024<br/>(Vernehmlassungsversion)</b>   |
|--|---|
| <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p> <p><sup>5</sup> Über Leistungen und Forderungen, mit denen die betroffenen Personen nicht einverstanden sind, haben Institutionen und Dienstleistende Verfügungen zu erlassen. Gegen die Verfügungen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)[BGS <a href="#">162.1</a>].</p> |   |
|  | <b>II.</b>  |
|  | <i>Keine Fremdänderungen.</i>   |
|  | <b>III.</b>   |
|  | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i>  |
|  | <b>IV.</b>  |
|  | Diese Änderungen treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am .....]. |
|  | Zug, ...<br><br>Kantonsrat des Kantons Zug<br><br>Der Präsident<br>Karl Nussbaumer<br><br>Der Landschreiber<br>Tobias Moser<br><br>Publiziert im Amtsblatt vom ...  |